

# Gemeinsames Positionspapier SEM & ZiAB: Zivilgesellschaftliches Engagement in und um Bundesasylzentren (BAZ)

Dieses Papier geht als Resultat aus bilateralen Sitzungen zwischen Vertreter\*innen des Staatssekretariats für Migration SEM und der Plattform ZiAB «Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren» in den Jahren 2020-2024 hervor. Das vorliegende Positionspapier soll zum gegenseitigen Verständnis sowie zu mehr Transparenz in der Zusammenarbeit zwischen Behörden und der Zivilgesellschaft beitragen. Das Papier wird durch das SEM allen Regionen- sowie Zentrumsverantwortlichen und durch die ZiAB der engagierten Zivilgesellschaft zur Verfügung gestellt.

18. März 2021  
Stand: 10. Januar 2024

<b>Verständnis über die Rolle der Zivilgesellschaft</b>	
<p><b>Position ZiAB</b></p> <p>In und um BAZ kommt der engagierten Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie ermöglicht menschliche Begegnungen, Beschäftigung, kleine Momente der 'Normalität' sowie juristische und soziale Unterstützung im und um das Asylverfahren. Dadurch leisten Freiwillige einen entscheidenden Beitrag zur Gesundheit der Bewohner*innen, zur Gewaltprävention, zur Integration und zur Rechtsstaatlichkeit der Asylverfahren.</li> <li>• Freiwillige fungieren auf lokaler Ebene als Brückenbauer*innen. Sie fördern das gegenseitige Verständnis zwischen der lokalen Bevölkerung und den Schutzsuchenden, wirken dadurch deeskalierend und steigern die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung gegenüber Asylunterkünften.</li> <li>• Die engagierte Zivilgesellschaft trägt zur Einhaltung von menschenwürdigen und menschenrechtskonformen Standards bei der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden bei, indem sie problematische Beobachtungen der Zentrums- oder Regionenleitung des SEM meldet.</li> </ul> <p>Zivilgesellschaftliches Engagement ist in erster Linie eine Chance!</p> <p>Zivilgesellschaftliche Gruppen sind unabhängig und handeln nicht im Auftrag des SEM.</p> <p>Freiwillige dürfen keine sensible Daten, zu welchen sie im Rahmen ihres Engagements Zugang erhalten (insbesondere Namen und Bilder von Geflüchteten und Mitarbeitenden),</p>	<p><b>Position SEM</b></p> <p>Das SEM anerkennt die Wichtigkeit von zivilgesellschaftlichem Engagement. Aktivitäten von Freiwilligen sind für die Stimmung in den BAZ und das Wohlbefinden der Asylsuchenden von grosser Bedeutung. Das SEM begrüsst daher die Bildung von zivilgesellschaftlichen Gruppen, welche sich im Umfeld von BAZ engagieren.</p> <p>Es ist nicht die Aufgabe zivilgesellschaftlicher Organisationen, die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden in den BAZ zu beobachten. Diese Funktion üben die NKVF und UNHCR aus, welche die BAZ auch unangemeldet besuchen können. Rückmeldungen zur Unterbringung, Betreuung und Sicherheit von Asylsuchenden in den BAZ können jedoch beim jeweiligen SPOC des SEM eingegeben werden.</p> <p>Es ist eine Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und liegt im Interesse aller Beteiligten (SEM, Freiwillige, Asylsuchende), dass bei festgestellten – tatsächlichen oder vermeintlichen – Problemen mit den Verantwortlichen des SEM Kontakt aufgenommen wird, um eine Situation zu klären</p>

<p>an Dritte weitergeben oder veröffentlichen, ohne die Einwilligung der jeweiligen Personen. Sie dürfen aber öffentlich bspw. zur Asylpolitik Stellung beziehen. Es gilt die Meinungsäusserungsfreiheit.</p>	<p>bzw. allenfalls nötige Massnahmen zu veranlassen, und nicht als erste Reaktion der Gang an die Medien gesucht wird.</p>
<p><b>Rahmenbedingungen des zivilgesellschaftlichen Engagements generell</b></p>	
<p><b>Grundlagen</b></p> <p><b>EJPD-Verordnung Art.7: Austausch mit Akteuren der Zivilgesellschaft</b>  «Das SEM unterstützt mit organisatorischen Massnahmen den Austausch der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen mit Akteuren der Zivilgesellschaft. Massnahmen mit Auswirkungen auf die Standortgemeinde eines Zentrums des Bundes werden mit dieser abgesprochen.»</p> <p><b>BEKO 16.4.2 Zivilgesellschaft (NGOs und Freiwillige) (Version 4.0)</b>  «Grundzielsetzung: Das SEM pflegt im Rahmen des Möglichen die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs und Freiwillige) im Umfeld der BAZ [...] Die Regionenleitung stellt sicher, dass die Modalitäten der Zusammenarbeit (z.B. SPOC, Verantwortlichkeiten, Zutrittsberechtigungen zu den BAZ) definiert sind.»</p>	
<p><b>Position ZiAB</b></p> <p>Aktuell variieren die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement zwischen den verschiedenen BAZ und sind stark von der jeweiligen SEM-Zentrumsleitung abhängig. Die ZiAB hat Kenntnis von diversen Fällen, welche klar im Widerspruch zu Art. 7 der EJPD-Verordnung standen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwillige berichteten davon, dass sie teilweise lange und mehrfach insistieren mussten, um Antworten auf ihre Anfragen zu erhalten. Zudem wurden sie zwischen verschiedenen zuständigen Personen 'hin- und hergereicht', was Aktivitäten verzögerte oder gar verunmöglichte.</li> <li>• Aktivitäten wurden an einigen Standorten mit nicht nachvollziehbaren Begründungen abgelehnt, welche in anderen BAZ durchgeführt werden konnten.</li> </ul> <p>Die ZiAB fordert, dass der Auftrag aus Art. 7 in allen BAZ umgesetzt wird und die SEM-Verantwortlichen vor Ort entsprechend instruiert werden.</p> <p>Der Austausch zwischen der lokalen Bevölkerung und den Bewohner*innen von BAZ muss intensiviert und die Hürden für zivilgesellschaftliches Engagement abgebaut werden.</p> <p>Es wird teilweise nicht ersichtlich, auf welcher formalen Grundlage Entscheidungen getroffen werden.</p>	<p><b>Position SEM</b></p> <p>Art. 7 der Verordnung ist an allen BAZ-Standorten umzusetzen. Das SEM fördert den Austausch zwischen Asylsuchenden und der Zivilgesellschaft.</p> <p>Das BEKO regelt die Zusammenarbeit des SEM mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Vor Ort trägt die jeweilige Zentrumsleitung die Verantwortung für den Austausch mit der Zivilbevölkerung. Sie kann dafür eine Ansprechperson bezeichnen und alltägliche Aufgaben (z.B. Ankündigung von Aktivitäten der Zivilgesellschaft) an die Betreuungsorganisationen delegieren.</p> <p>Probleme in der Zusammenarbeit mit Ansprechpersonen des SEM sind der Regionenleitung zu melden. Wenn die Probleme auf dieser Ebene nicht gelöst werden können, setzt sich die ZiAB mit dem SEM in Bern in Verbindung.</p> <p>Das SEM benötigt jeweils konkrete Rückmeldungen (wo, was, wann, wer), um eine möglichst einheitliche Praxisbildung zu erreichen.</p> <p>Das BEKO sieht vor, dass für zivilgesellschaftliche Aktivitäten innerhalb des BAZ im Rahmen von konkreten Projekten eine schriftliche Vereinbarung zwischen den zivilgesellschaftlichen Akteuren und dem SEM abgeschlossen wird. Die Projekte sollen ein regelmässiges Angebot beinhalten und langfristig sein.</p>

<p>Es braucht national verbindliche Standards für zivilgesellschaftliches Engagement.</p>	
<p><b>Zivilgesellschaftliches Engagement im Umfeld von BAZ</b></p>	
<p><b>Grundlage</b></p> <p><b>BEKO 16.4.2 Zivilgesellschaft (NGOs und Freiwillige) (Version 4.0)</b>  «Das SEM beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an der Finanzierung von Begegnungsorten im Umfeld der BAZ. Der Betrieb dieser Begegnungsorte liegt in der Verantwortung der zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die zivilgesellschaftlichen Akteure im Umfeld der BAZ organisieren sich selbst.»  «Das SEM stellt sicher, dass die AS in den BAZ in geeigneter Form über angebotene Aktivitäten der Zivilgesellschaft informiert sind; im konkreten Einzelfall wird über Aktivitäten, die dem Interesse des BAZ widersprechen (z.B. politische Demonstrationen), nicht aktiv informiert.»</p>	
<p><b>Position ZiAB</b></p> <p>Bei allen BAZ soll es Begegnungsräume geben. Findet sich in unmittelbarer Nähe kein passender Raum, sollte das SEM mit den lokalen Freiwilligen nach einer Alternativlösung suchen: Entweder soll im BAZ ein Raum zur Verfügung gestellt, oder z.B. ein ausgestatteter Container (Wasser, Toiletten) auf dem Areal installiert werden. Wenn immer möglich, wäre aus Sicht der ZiAB folgende Lösung ideal: Ein Raum im Zentrum, welcher von aussen (für die lokale Bevölkerung) und von innen (für die Asylsuchenden) zugänglich ist. So könnte auch nach Beendigung der Ausgangszeit niederschwellig ein Austausch stattfinden. Beim Bau von neuen Bundesasylzentren soll zwingend ein Begegnungsraum miteingeplant werden.</p> <p>Aktivitäten der Zivilgesellschaft werden in den BAZ bekannt gemacht. Das Betreuungspersonal informiert die Asylsuchenden aktiv und unterstützt die Freiwilligen dabei, zur richtigen Zeit Gruppen von interessierten Asylsuchenden zu bilden. Es gilt die Meinungsäusserungsfreiheit.</p> <p>Die Ausgangszeiten sollen für BAZ-Bewohner*innen unbürokratisch verlängert werden, wenn diese an abgesprochenen Aktivitäten von Freiwilligen teilnehmen möchten (bspw. Konzertbesuche, Spielabende...). So können sich auch Personen engagieren, welche tagsüber verhindert sind.</p>	<p><b>Position SEM</b></p> <p>Begegnungsräume in unmittelbarer Nähe von BAZ, wie es sie in Zürich und Bern gibt, sind eine optimale Lösung. Die Zusammenarbeit mit den Freiwilligen ist so klar geregelt. Die Freiwilligen erhalten einen einfach zugänglichen Raum und können diesen autonom nutzen. Andererseits wird die Anzahl von aussenstehenden Personen, welche in die BAZ und somit in die Wohnräume der Asylsuchenden gelangen, beschränkt. Leider gibt es standortbedingt nicht bei allen BAZ die Möglichkeit, einen Begegnungsraum einzurichten. Selbst wenn ein solcher bei der Planung durch das SEM eingegeben wird, wird dieser nicht in allen Fällen realisiert werden können. Das SEM kann sich an der Finanzierung von Begegnungsorten im Umfeld der BAZ unter der Verantwortung zivilgesellschaftlicher Organisationen beteiligen.</p> <p>Das SEM stellt sicher, dass die Asylsuchenden in den BAZ in geeigneter Form über angebotene Aktivitäten der Zivilgesellschaft informiert sind; im konkreten Einzelfall wird über Aktivitäten, die dem Interesse des BAZ widersprechen (z.B. politische Demonstrationen), nicht aktiv informiert (siehe BEKO). Die Ankündigung von Aktivitäten der Zivilgesellschaft kann an die Betreuungsorganisationen delegiert werden.</p> <p>Das SEM vertritt bei der Gestaltung der Ausgangszeiten eine liberale Grundhaltung. Die Möglichkeit der Verlängerung der Ausgangszeiten hängt jedoch von den jeweiligen lokalen Gegebenheiten ab.</p>

<p>Benutzen Freiwillige für ihre Aktivitäten ein Lokal, welches sich ausser Gehdistanz des BAZ befindet, beauftragt das SEM den mandatierten Betreuungsdienstleister, alle interessierten Asylsuchenden jeweils zu bringen und abzuholen – sofern dies von den Freiwilligen gewünscht wird. Alternativ kann eine andere Form des Transportes mit Kostenübernahme durch das SEM vereinbart werden.</p> <p>Aktivitäten ausserhalb der BAZ liegen generell in der Verantwortung von Freiwilligen. Freiwillige planen und führen Aktivitäten/Ausflüge selbstständig durch und müssen diese nicht einzeln bewilligen lassen.</p>	<p>Das SEM ist zu kosteneffizientem Handeln verpflichtet und die Ressourcen des Betreuungspersonals sind beschränkt. Sollte ein Transport der Asylsuchenden zu Veranstaltungen von Freiwilligen nötig sein, ist dieser mit dem SEM abzusprechen und möglichst mit dem Transportvorhaben für andere Asylsuchende zu kombinieren (z.B. Shuttlebus oder Sammeltransport).</p> <p>Gemäss BEKO liegt der Betrieb und die Verantwortung der Begegnungsorte ausserhalb des BAZ bei den Freiwilligen und die zivilgesellschaftlichen Akteure organisieren sich selbst.</p> <p>Das SEM trägt für Veranstaltungen von Freiwilligen ausserhalb des BAZ keine Verantwortung. Daher bedarf es keiner Bewilligung für die Durchführung externer Projekte durch das SEM.</p>
<p><b>Zivilgesellschaftliches Engagement innerhalb von BAZ</b></p>	
<p><b>Grundlage</b></p> <p><b>BEKO 16.4.2 Zivilgesellschaft (NGOs und Freiwillige) (Version 4.0)</b>  «Die Form der Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und den BAZ im Rahmen von konkreten Projekten wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt. Diese bestimmt in jedem Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Aufgaben/Leistungen des BAZ sowie des zivilgesellschaftlichen Partners</li> <li>• die Projektfinanzierung (insbesondere der finanzielle Beitrag des SEM)</li> <li>• die namentliche Bezeichnung der zivilgesellschaftlichen Vertreter, welche im Rahmen des konkreten Projektes Zutritt zu einem BAZ erhalten (Zutrittsberechtigung)</li> <li>• Fragen der Kommunikation (z.B. Medienanfragen, Verschwiegenheitspflicht)»</li> </ul>	
<p><b>Position ZiAB</b></p> <p>Der engagierten Zivilgesellschaft ist der Zutritt zu den BAZ im Rahmen von Projekten unbürokratisch zu gewähren. Die Freiwilligen koordinieren sich mit der mandatierten Betreuungsorganisation, planen und führen ihre Aktivitäten in den BAZ im Rahmen der verfügbaren Räume unabhängig durch.</p>	<p><b>Position SEM</b></p> <p>Die BAZ sind keine öffentlichen Begegnungsräume. Die Kontakte mit der lokalen Bevölkerung finden grundsätzlich im Umfeld und nicht im Zentrum statt. Personen der Zivilgesellschaft haben Zutritt zu einem Zentrum des Bundes, wenn sie im Zentrum Aktivitäten im Rahmen bewilligter Projekte durchführen und ihr Einsatz für das Projekt durch das SEM bewilligt wurde.</p> <p>Das BEKO sieht vor, dass für zivilgesellschaftliche Aktivitäten innerhalb des BAZ im Rahmen von konkreten Projekten eine schriftliche Vereinbarung zwischen den zivilgesellschaftlichen Akteuren und dem SEM abgeschlossen wird (s.o.)</p>

<p>Falls sich eine Delegation von Freiwilligen im Vorfeld ein Bild von den Räumlichkeiten in den BAZ machen möchte, um die Aktivitäten besser planen zu können, ist ein solcher (begleiteter) Besuch nach Absprache zu ermöglichen.</p>	<p>Bei Vorliegen eines Konzeptentwurfes für ein langfristiges und in regelmässigen Abständen stattfindenden Projektes, kann für eine begleitete Besichtigung der betreffenden Räume, eine entsprechende Anfrage an die Zentrumsleitung des SEM gestellt werden.</p>
<p><b>Finanzielle Unterstützung durch das SEM</b></p>	
<p><b>Position ZiAB</b></p> <p>Die in Art. 7 der EJPD-Verordnung (s.o.) erwähnten ‚organisatorischen Massnahmen‘ zur Unterstützung des Austausches zwischen Asylsuchenden und Akteur*innen der Zivilgesellschaft kann in finanzieller Form erfolgen. Freiwillige können beim SEM für die Durchführung ihrer Aktivitäten finanzielle Unterstützung anfordern. Dies kann bspw. die Rückerstattung für Auslagen im öffentlichen Verkehr bedeuten (oder die Bereitstellung von Tagestickets), und/oder die Übernahme von resp. die Beteiligung an Materialkosten, Mietkosten etc. sein.</p>	<p><b>Position SEM</b></p> <p>Das SEM kann sich an der Finanzierung von Begegnungsorten im Umfeld der BAZ unter der Verantwortung zivilgesellschaftlicher Organisationen beteiligen.</p> <p>Das SEM kann sich an Projektauslagen beteiligen, welche direkt den Asylsuchenden zugutekommen, nicht aber an persönlichen, logistischen oder organisatorischen Aufwänden (z.B. Spesen) der Freiwilligen. Die finanzielle Beteiligung des SEM für bspw. Materialkosten oder Verpflegung der Asylsuchenden (z.B. Pausensnack) ist in der entsprechenden Vereinbarung zu regeln.</p>
<p><b>Besuchsrecht</b></p>	
<p><b>Grundlage</b></p> <p><b>EJPD-Verordnung Art. 16: Besuchsrecht in den Zentren des Bundes</b>  «<sup>1</sup> Asylsuchende und Schutzbedürftige können mit Zustimmung des Personals Besucherinnen und Besucher empfangen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Besucherinnen und Besucher das Bestehen einer Beziehung zu bestimmten Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen glaubhaft machen können.  <sup>2</sup> Die Besuchszeiten dauern täglich von 14.00 bis 20.00 Uhr. Das SEM kann die Besuchszeiten aus organisatorischen Gründen anpassen.  <sup>3</sup> Besucherinnen und Besucher melden sich bei der Loge an und ab und weisen sich aus. Das Sicherheitspersonal kann sie auf gefährliche Gegenstände und Alkohol hin durchsuchen und diese bis zum Verlassen der Zentren des Bundes sicherstellen. Betäubungsmittel und verbotene Waffen werden umgehend der Polizei gemeldet und übergeben. Besucherinnen und Besucher dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.  <sup>4</sup> Die Besucherinnen und Besucher dürfen sich nur in den von der Hausordnung dafür bezeichneten Räumen aufhalten.»</p>	
<p><b>Position ZiAB</b></p> <p>Das Besuchsrecht in den BAZ wird unterschiedlich gehandhabt. Die unterschiedliche Handhabung kann nicht überall auf die verschiedenen räumlichen Voraussetzungen zurückgeführt werden. Die ZiAB hat Kenntnis von Fällen, bei denen Bewohner*innen von BAZ das Recht auf Besuch ohne nachvollziehbare Begründung verweigert wurde. Bei den Besucher*innen handelte es</p>	<p><b>Position SEM</b></p> <p>Das Recht auf Besuch muss gewährleistet werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen die konkreten Fälle der Regionenleitung und allenfalls dem SEM in Bern gemeldet werden.</p>

<p>sich um mandatierte Rechtsvertretende, Familienangehörige und um Freund*innen.</p> <p>Für die Gewährung des Besuchsrechts muss es genügen, wenn das Bestehen einer Beziehung zur asylsuchenden Person glaubhaft gemacht wird. Das Bestehen einer <i>familiären</i> Beziehung darf nicht verlangt werden</p> <p>Mitarbeitende des SEM und der Betreuungs- und Sicherheitsorganisationen in den BAZ sind teilweise nicht oder nur ungenügend über Art. 16 der Verordnung informiert. Somit erhalten auch die Asylsuchenden und mögliche Besucher*innen widersprüchliche, resp. falsche Informationen. Die Informationsvermittlung betreffend Besuchsrecht bedarf Verbesserung.</p> <p>In den BAZ sollte wo immer möglich ein Besucher*innen-Raum eingerichtet werden, mit adäquater Ausstattung, der zum Verweilen einlädt und den Personen ein Mindestmass an Privatsphäre garantiert.</p>	<p>Externen Besuchern wird der Zugang ins BAZ nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der asylsuchenden Person gestattet. Das Vorliegen einer familiären Beziehung ist nicht verlangt.</p> <p>Das SEM erarbeitet derzeit eine BEKO-Schulung für die Mitarbeiter*innen der Leistungserbringer Betreuung und Sicherheit. Die Handhabung des Besuchsrechts wird Inhalt dieser Schulung sein (die Erarbeitung der Schulung musste wegen fehlenden Ressourcen sistiert werden).</p> <p>Der Besucherraum muss den Sicherheitsvorschriften des BAZ genügen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur die Privatsphäre der Asylsuchenden bestmöglich wahren. Das BEKO sieht im Kapitel 13 vor, dass die Regionenleitung im Rahmen der Betriebsverordnung festlegt, in welchen Räumlichkeiten und zu welchen Zeiten die Asylsuchenden Besuch empfangen können.</p>
--	--

**Vorgehen bei der Beobachtung von Misständen**

<p><b>Position ZiAB</b></p> <p>Personen der Zivilgesellschaft nehmen Abläufe und Vorgänge in BAZ wahr. Nicht selten öffnen sich asylsuchende Personen gegenüber Freiwilligen. Erhalten Freiwillige Hinweise auf Misstände oder beobachten diese direkt, wenden sie sich an die Verantwortlichen vor Ort. Lässt sich die Situation nicht klären, setzen sich Freiwillige mit der Regionenleitung in Verbindung und informieren die ZiAB. Falls die zivilgesellschaftliche Intervention auch auf der Ebene der Regionenleitung zu keiner Verbesserung der Situation führt, wird mit der ZiAB das weitere Vorgehen besprochen, bspw. Kontaktaufnahme mit der Zentrale des SEM in Bern und/oder Triage der Information an die NKVF.</p> <p>Die ZiAB setzt sich für eine konstruktive, transparente und vertrauensbildende Zusammenarbeit zwischen dem SEM, Betreiberorganisationen und der Zivilgesellschaft ein. Freiwilligen wird empfohlen, bei Konfliktfällen immer als erstes das Gespräch mit den verantwortlichen Behörden und Betreiberorganisationen zu suchen. Der Gang an</p>	<p><b>Position SEM</b></p> <p>Es ist nicht die Aufgabe zivilgesellschaftlicher Organisationen, die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden in den Zentren des Bundes zu beobachten. Diese Funktion üben die NKVF und UNHCR aus, welche die Zentren des Bundes auch unangemeldet besuchen können. Das SEM ist jedoch dankbar für Meldungen über kritische Wahrnehmungen. Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist es, dass kritische Wahrnehmungen der Ansprechperson vor Ort gemeldet werden. Die Meldung an das Zentrum soll möglichst konkrete Angaben enthalten, damit die Beanstandungen überprüft werden können. Das SEM gibt so rasch als möglich eine Rückmeldung.</p>
--	--

<p>die Öffentlichkeit sollte erst danach in Betracht gezogen werden. Die Meinungsäusserungsfreiheit muss aber immer auch für Freiwillige gelten. Der ZiAB sind Fälle bekannt, bei denen Freiwillige von Mitarbeitenden des SEM und/oder der Betreiberorganisationen eingeschüchtert wurden. So wurde Freiwilligen bspw. angedroht, dass sie den Zugang zu einem BAZ verlieren, sollten sie sich öffentlich zur Asylpolitik äussern. Kritik – auch an den BAZ – muss möglich sein und birgt immer die Chance auf Verbesserung.</p>	
<p><b>BAZ an abgelegenen Standorten</b></p>	
<p><b>Grundlage</b></p> <p><b>Bundesverfassung, Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit</b> «<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.» (1. Januar 2020)</p> <p><b>Interne Weisung über die Abgabe von Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr in den Bundesasylzentren BAZ (1. März 2019)</b> «Als ‚entlegen‘ ist ein BAZ zu bezeichnen, wenn in einer Gehdistanz von 30 Minuten keine Siedlung (Dorf/Stadt) mit wenigstens 3‘000 Einwohnern liegt. In diesen Fällen ist wie folgt vorzugehen: Sofern keine nennenswerte Siedlung in 30 Minuten Gehdistanz liegt, wird ein Fahrschein pro Woche abgegeben (sofern kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht). Die abzugebende Fahrkarte soll bis in die nächste grössere Ortschaft (mind. 3‘000 Einwohner) führen.» Das Handbuch zur Betreuung von UMA in den BAZ sieht als «lex specialis» in Abweichung zur genannten Weisung vor, dass bei Bedarf pro Woche Tickets für bis zu drei Fahrten (aller-retour) mit dem öffentlichen Nahverkehr ausgehändigt werden können.</p>	
<p><b>Position ZiAB</b></p> <p>Bei BAZ an abgelegenen Standorten ergeben sich zwei zentrale Probleme: Einerseits werden die Bewohner*innen noch stärker isoliert und ihr Sozialleben somit eingeschränkt. Dies kann zu zusätzlichen Spannungen innerhalb einer Unterkunft führen. Andererseits erschwert die Unterbringung in einem abgelegenen BAZ den Zugang zu unabhängigem Rechtsschutz.</p> <p>Die durch die abgelegene Lage entstehenden Nachteile beim Zugang zur lokalen Bevölkerung und zum Rechtsschutz werden aktuell nur ungenügend durch zusätzliche Massnahmen abgedeckt.</p> <p>Das SEM sollte sich bei den betreffenden Gemeinden aktiv für eine Verlängerung der Ausgangszeiten einsetzen und zusätzliche Transportmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Abgabe von einem Ticket wöchentlich zu einer Ortschaft mit min. 3‘000 Einwohner*innen – also einer kleinen Ortschaft</p>	<p><b>Position SEM</b></p> <p>BAZ an abgelegenen Standorten sind nicht ideal. Die Bewohner*innen haben aber das Recht, Informationen zu unabhängigem Rechtsschutz zu erhalten, und dieses Recht wird ihnen gewährt (Anschlagbretter, Flyer). Das BEKO hält fest, wie die Herausgabe von Tickets und die Informationsvermittlung zu handhaben sind. Den Asylsuchenden wird bei Bedarf ein Telefon in geschlossenem Raum zur Verfügung gestellt, damit sie vertrauliche Gespräche mit dem Rechtsschutz führen können. Sobald Asylsuchende eine Terminbestätigung von einer unabhängigen Rechtsschutzorganisation vorweisen können, wird ihnen ein ÖV-Ticket ausgehändigt. Falls diese Regelungen irgendwo nicht wie beschrieben umgesetzt werden, muss dies umgehend unter Angabe des konkreten Falls gemeldet werden.</p>

<p>- ist ungenügend. Um der ohnehin starken Einschränkung der Bewegungsfreiheit entgegenzuwirken, sollten Bewohner*innen von entlegenen BAZ auf Anfrage täglich die Möglichkeit erhalten, eine grössere Ortschaft zu besuchen (mit ÖV oder anderen Transportmöglichkeiten).</p>	
<b>Engagement von lokalen Minderjährigen und Personen mit Status N</b>	
<p><b>Position ZiAB</b></p> <p>Lokale Minderjährige sollen mit der Bewilligung ihrer Erziehungsberechtigten an, von Erwachsenen begleiteten, Freiwilligenaktivitäten teilnehmen dürfen. Solche Begegnungen stellen für alle Beteiligten eine Bereicherung dar.</p> <p>Personen mit Status N müssen sich ohne Restriktionen freiwillig engagieren dürfen – ausserhalb und innerhalb von BAZ. Ein genereller Ausschluss einer bestimmten Personengruppe (z.B. von Asylsuchenden) ist nicht zulässig.</p> <p>Sollte bei einer Person der konkrete Verdacht aufkommen, dass das freiwillige Engagement ‘zweckfremd’ genutzt wird, schliessen sich die Verantwortlichen des BAZ und der Freiwilligenorganisation vor Ort zusammen und diskutieren den Fall.</p>	<p><b>Position SEM</b></p> <p>Das Zusammentreffen von lokalen und asylsuchenden Kindern und Minderjährigen kann eine Bereicherung darstellen. Die Einbindung von Minderjährigen in Freiwilligenprojekte wird von Fall zu Fall überprüft und die Entscheidungen nach gesundem Menschenverstand getroffen.</p> <p>Die BAZ sind keine öffentlichen Räume und das SEM kann den Zutritt deshalb einschränken (vgl. Art. 3 Abs. 1 EJPD-Verordnung). Personen mit Ausweis N befinden sich noch in einem hängigen Asylverfahren. Bei einem Einsatz als Freiwillige in den BAZ besteht die Gefahr eines Interessenskonfliktes (Einfluss auf das Asylverfahren oder Gefährdung dieser Personen durch Kontakte mit Asylsuchenden im BAZ). Der Zutritt ins BAZ wird ihnen daher grundsätzlich nicht bewilligt.</p>
<b>Kontakt für Rückfragen und weitere Informationen</b>	
<p>Magdalena Waeber, Geschäftsführerin ZiAB  <a href="mailto:info@plattform-ziab.ch">info@plattform-ziab.ch</a>  031 381 45 40  <a href="http://www.plattform-ziab.ch">www.plattform-ziab.ch</a></p>	<p>Sektion Unterbringung und Projekte  <a href="mailto:Administration-SUS@sem.admin.ch">Administration-SUS@sem.admin.ch</a></p>